

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technischen Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts

I. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS).

1. Auftragserteilungen verpflichten die TBS nur, wenn die Aufträge schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
2. Mit der Annahme des Auftrages unterwirft sich der Auftragnehmer den Bestimmungen der VOB, der VOL und etwaiger zusätzlicher und besonderer Bedingungen der TBS, der Baupreisverordnung, der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie der dazu ergangenen Anordnungen, Runderlasse usw., soweit der Auftrag keine abweichenden Bedingungen enthält.
3. Wird nach einer Auftragserteilung festgestellt, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang nicht einhalten kann, ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung zu kündigen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt. Aufwandsersatzansprüche stehen der Gegenseite nach Kündigung nicht mehr zu.
5. Bei Auftragnehmern mit einem Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt ausschließlich deutsches Recht. Es gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer als vereinbart.
6. Sofern eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollte(n), so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dann eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung/den unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.
7. Erfüllungsort für Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Schwelm. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Geschäftsverbindungen Schwelm vereinbart.

II. Lieferbedingungen

8. Alle Lieferungen laufen stets auf Rechnung und Gefahr des Absenders. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle des Auftraggebers,
 - b) bei Leistungen ohne Abnahme mit der Schlusszahlung
 - c) bei Leistungen mit Abnahme zum Zeitpunkt der vorbehaltlosen Abnahme.
9. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle, uneingeschränkte Eigentum, frei von Rechten Dritter, zu verschaffen.
10. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, einschl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer und enthalten Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung und anderen Lasten. Lieferungen sind frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern, soweit keine andere vertragliche Regelung besteht. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
11. Wenn Liefertermine oder Lieferfristen als Fixtermine vertraglich festgelegt worden sind und der Auftragnehmer in Lieferverzug gerät, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Außerdem ist der bestellenden Stelle sofort mitzuteilen, falls Liefertermine und -fristen nicht eingehalten können. Diese Stelle kann die Bestellung zurückziehen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt.
12. Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber entstehenden Schäden. Die Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers einschl. der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Materialien usw. auf den Stätten der Leistung ist Sache des Auftragnehmers – auch während der Arbeitsruhe .

Auch wenn sich die genannten Gegenstände auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden, wird durch die TBS keinerlei Haftung übernommen.

Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

Unfälle auf der Stätte der Leistung, bei denen Personen – oder Sachschäden entstanden sind, müssen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

III. Zahlungsbedingungen

13. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung nach Ausführung des Auftrages spätestens innerhalb von 2 Wochen beim Auftraggeber einzureichen.
14. Auf der Rechnung sind u.a. anzugeben: Geschäftssitz, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummer, Nummer der Auftragserteilung, Tag der Lieferung oder Leistung, Einzelpreise, Gesamtpreis einschl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer und Höhe der eingeräumten Abzüge (Skonto, Rabatt, ...).
15. Liegt dem Auftrag ein schriftliches Angebot zugrunde, so sind die Leistungen in der Reihenfolge des Angebotes aufzuführen. Rechnungsbeträge für nachträglich angeordnete Änderungen oder Nachbestellungen sind von den übrigen Positionen zu trennen und am Schluss der Rechnung unter Hinweis auf die Betroffenen Vereinbarungen aufzuführen.
16. Die Arbeiten und Lieferungen sind im Wortlaut und zahlenmäßig so erschöpfend zu bezeichnen, dass Anlass, Zweck, Art und Umfang zweifelsfrei und ohne Nachfrage prüfbar sind. Der Rechnung sind alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen wie Lieferscheine, Wiegekarten, Frachtbriele, Zeichnungen, Aufmaße, Stundenlohnzettel und sonstigen Belege beizufügen. Stundenlohnleistungen werden nur vergütet, wenn sie schriftlich vereinbart und täglich durch den zuständigen Bauführer oder einen Beauftragten des Auftraggebers bescheinigt sind.
17. Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Tagen rein netto, bei Zahlungen innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto (falls kein anderer Skontobetrag vereinbart bzw. eingeräumt wird). Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Rechnungseingangs bei den TBS (Eingangsstempel der Empfangsstelle). Voraussetzung jeder Zahlung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung oder einwandfreie Lieferung, sofern eine Abnahme vereinbart ist, die Abnahme.
18. Die Forderungen der Auftragnehmer sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abrechenbar.
19. Die TBS sind berechtigt, mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen, soweit sie bei Begleichung der Forderung des Auftragnehmers fällig sind.

IV. Gewährleistung

20. Die Gewährleistung beginnt mit der Bewirkung der Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist die Leistung der Einzelmaßnahme maßgebend.
21. Bei Lieferungen ist die Leistung mit Entgegennahme durch die Empfangsstelle des Auftraggebers bewirkt.
22. Bei Leistungen mit Abnahme ist die Leistung zum Zeitpunkt der vorbehaltlosen Schlussabnahme bewirkt. Ist eine förmliche Abnahme der Leistung vereinbart, hat der Auftragnehmer die Abnahme bzw. Teilnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
23. Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche für die Leistungen zur Mängelbeseitigung endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Gewährleistungsfrist. Wurde keine Gewährleistungsfrist separat vereinbart, gelten 24 Monate als vereinbarte Gewährleistungsfrist.